

**Fachhabilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt  
Vom 20. Dezember 2013**

Aufgrund Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Fachhabilitationsordnung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Habilitation und Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzungen für die Annahme
- § 3 Zielvereinbarung
- § 4 Abschließendes Begutachtungsverfahren
- § 5 Abschluss des Habilitationsverfahrens
- § 6 Umhabilitation
- § 7 In-Kraft-Treten

## § 1

### Zweck der Habilitation und Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung eines Bewerbers oder einer Bewerberin zum Professor oder zur Professorin in einem den Wirtschaftswissenschaften zuzuordnendem Fachgebiet (Lehrbefähigung), insbesondere Betriebs- und Volkswirtschaftslehre. <sup>2</sup>Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sich unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat in der Regel innerhalb von 4 Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.
- (2) <sup>1</sup>Diese Habilitationsordnung gilt für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. <sup>2</sup>Sie ergänzt die Allgemeine Habilitationsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Allgemeine Habilitationsordnung) vom 29. März 2006 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 30, Nr. 2/2006, S. 4), in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Allgemeine Habilitationsordnung hat Vorrang.

## § 2

### Voraussetzungen für die Annahme

- (1) <sup>1</sup>Vom Bewerber oder der Bewerberin sind Nachweise zu erbringen, die darauf schließen lassen, dass er oder sie in pädagogischer Hinsicht geeignet ist, insbesondere über bisher abgehaltene Lehrveranstaltungen und Evaluationsergebnisse dieser Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Über die pädagogische Eignung entscheidet der Fakultätsrat.
- (2) Neben den in der Allgemeinen Habilitationsordnung genannten Unterlagen sind für die Annahme folgende Unterlagen einzureichen:
  1. Alle bisherigen Publikationen in einfacher Ausfertigung,
  2. ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen.

## § 3

### Zielvereinbarung

<sup>1</sup>Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden oder der Habilitandin schriftlich die spezifischen Anforderungen an die Habilitation (Zielvereinbarung). <sup>2</sup>Dabei werden insbesondere die Voraussetzungen geregelt, unter denen einer Vielzahl von Fachpublikationen das einer Habilitationsschrift entsprechende Gewicht zukommen soll (kumulative Habilitation). <sup>3</sup>Soweit möglich und sinnvoll sind hierbei Bezüge zu allgemein anerkannten Rankings herzustellen. <sup>4</sup>In der Zielvereinbarung ist festzulegen, inwieweit sich der Habilitand oder die Habilitandin am Habilitationsprogramm der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beteiligt. <sup>5</sup>Ein verpflichtender Teil der Zielvereinbarung ist mindestens ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion im Rahmen des Habilitationsprogramms der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der vom Fachmentorat bei seiner Zwischenevaluierung zu würdigen ist.

## § 4

### Abschließendes Begutachtungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Nach der Zwischenevaluierung und vor der abschließenden Begutachtung soll der Habilitand oder die Habilitandin mindestens einen weiteren Vortrag im Rahmen des Habilitationsprogramms der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gehalten haben.
- (2) Die abschließende Begutachtung erfolgt in der Regel frühestens zwei Jahre nach Beginn der Habilitation.

- (3) Zur Begutachtung sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen und allen Professoren und Professorinnen der Fakultät durch Auslage im Dekanat zugänglich zu machen:
1. Eine ausführliche, besonders den wissenschaftlichen Werdegang berücksichtigende Darstellung des Lebenslaufes,
  2. ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
  3. ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Publikationen,
  4. alle bisherigen Publikationen in einfacher Ausfertigung für jedes Mitglied des Fachmentorats zusätzlich ein Exemplar der Habilitationsschrift beziehungsweise ein Exemplar aller für die kumulative Habilitation bestimmten Fachpublikationen.
- (4) <sup>1</sup>Die wissenschaftliche Aussagekraft der zur kumulativen Habilitation eingereichten Publikationen wird vom Fachmentorat auf der Grundlage der Zielvereinbarung begutachtet. <sup>2</sup>Das Fachmentorat hat mindestens ein Gutachten zu erstellen und mindestens ein externes Gutachten einzuholen. <sup>3</sup>Auf dieser Grundlage hat das Fachmentorat ein zusammenfassendes Gutachten zu erstellen.

## § 5

### Abschluss des Habilitationsverfahrens

Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens kann dem Habilitanden oder der Habilitandin die Möglichkeit eines öffentlichen Vortrags gegeben werden, in dessen Rahmen auch die Habilitationsurkunde überreicht werden kann.

## § 6

### Umhabilitation

Der Fakultätsrat kann die Lehrbefähigung bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- und Auslands besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen; er kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen.

## § 7

### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Fachhabilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Ingolstadt der Katholischen Universität Eichstätt vom 21. Juli 1998 (KWMBI II, S. 1129) vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen des § 13 der Allgemeinen Habilitationsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 23. Januar 2013 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 19. Dezember 2013 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 10. Dezember 2013; Az.: E 3-H6214.4.5/7/3.

Eichstätt/Ingolstadt, den 20. Dezember 2013



Prof. Dr. Richard Schenk OP  
Präsident

Diese Ordnung wurde am 20. Dezember 2013 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Dezember 2013.